



Gemeinde Mintraching

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Mintraching**

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler

Abschnitt 1: Die Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Grabrecht

§ 10 Arten der Grabstätten

§ 11 Urnenbeisetzungen (Aschenbeisetzungen)

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

§ 14 Errichtung

§ 15 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

§ 16 Gestaltung

§ 17 Standsicherheit

§ 18 Entfernung

Vierter Teil: Das Leichenhaus

§ 19 Leichenhaus

Fünfter Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 20 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Sechster Teil: Bestattungsvorschriften

§ 21 Anzeigepflicht

§ 22 Ruhezeiten

§ 23 Umbettungen

Siebter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

§ 26 In-Kraft-Treten

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Mintraching

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Mintraching folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeglieder, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung einen Friedhof in Mintraching.

Diese Satzung regelt nur den Erweiterungsteil (Fl.Nr. 4/1 der Gemarkung Mintraching) des kirchlichen Friedhofes bei der Pfarrkirche St. Mauritius, Hauptstraße 12, 93098 Mintraching. Dieser Teil ist im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Lageplan ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

ABSCHNITT 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Im gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindeglieder,

2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt das Bestattungsgesetz.

§ 5 Bestattungshoheitsverwaltung

- (1) Zur Bestattungshoheitsverwaltung der Gemeinde gehören die Herstellung und Unterhaltung von Bestattungseinrichtungen im Sinne des Bestattungsgesetzes (BestG). Hierzu gehören insbesondere der Betrieb von Friedhöfen und Dienstleistungen zur Versorgung von Leichen und deren Bestattung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.
- (2) Alle übrigen Bestattungsaufgaben sind durch private Bestattungsunternehmen auszuführen.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

§ 7 Verhalten

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer bedürfen aus Sicherheitsgründen und zur Sicherstellung der notwendigen Achtung der Totenruhe, für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulas-

sung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage erforderlicher Nachweise verlangen. Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von acht Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

(2) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(3) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterialien der am Friedhof gewerblich tätigen Dienstleister wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(5) Die Abwicklung des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner richtet sich nach den Art. 71 a ff BayVwVfG.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

ABSCHNITT 1

Die Grabstätten

§ 9 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan. Nach diesem Plan werden die einzelnen Grabstätten nummeriert zugeteilt und belegt.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte.

(4) Alle Vorschriften dieser Satzung gelten sinngemäß auch für Urnennischen.

§ 10 Grabrecht

(1) Der Erwerber einer Grabstätte erhält ein Nutzungsrecht an der Grabstätte (Grabrecht).

(2) Ein Grabrecht wird anlässlich eines Sterbefalles begründet.

(3) Der Inhaber eines Grabrechts hat im Rahmen dieser Satzung das Recht in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (4) Aus dem Grabrecht ergeben sich die in dieser Satzung geregelten Pflichten bezüglich der Grabstätte, insbesondere die Pflicht zur Anlegung und Pflege der Grabstätte und der Entrichtung der entsprechenden Gebühren.
- (5) Auf das Grabrecht kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (6) Sind in einer aufzulassenden Grabstätte Urnen beigesetzt worden, so hat der bisherige Nutzungsberechtigte oder der für die Grabpflege bzw. Auflassung Verantwortliche für eine Umsetzung der Urnen zu sorgen. Diese Umsetzung kann entweder in ein anderes Erdgrab, eine andere Urnennische oder in eine auswärtige Bestattungsanlage erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
- (7) Die Dauer des Grabrechts beträgt wie die Ruhefrist 15 Jahre. In Fällen, in denen die Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche oder Urne über die Restdauer des Grabrechts hinausreicht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist im Zeitpunkt der Grabbelegung zu entrichten. Im Übrigen kann ein Grabrecht auf Antrag um weitere 10 Jahre verlängert werden. Auf eine Verlängerung besteht kein Anspruch.
- (8) Der Inhaber des Grabrechts kann dieses grundsätzlich nur auf einen Angehörigen übertragen. Beim Tod des Inhabers geht es auf seine Angehörigen über.
- (9) Nach Erlöschen des Grabrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte neu verfügen.

§ 11 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzel- bzw. Stufengräber
2. Familiengräber
3. Urnengräber
4. Urnennischen

(2) In einem Einzel- bzw. Stufengrab dürfen während der Ruhefrist max. 2 Särge beigesetzt werden, wobei die erste Beisetzung in einer Tiefe von max. 200 cm (Grabsohle) zu erfolgen hat (Tieferlegung). Zusätzlich ist die Beisetzung von 4 Urnen möglich.

(3) In einem Familiengrab dürfen während der Ruhefrist max. 4 Särge beigesetzt werden, wobei die ersten zwei Beisetzungen in einer Tiefe von max. 200 cm (Grabsohle) zu erfolgen haben (Tieferlegung). Zusätzlich ist die Beisetzung von 6 Urnen möglich.

(4) In einem Urnengrab zur ausschließlichen Beisetzung von Aschenresten Verstorbener dürfen während der Ruhefrist max. 6 Urnen beigesetzt werden.

(5) In einer Urnennische zur ausschließlichen Beisetzung von Aschenresten Verstorbener dürfen während der Ruhefrist max. 3 Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl richtet sich auch danach, wie viele Urnen gleichzeitig in einer Nische Platz finden. In der Regel sind dies 2 Urnen.

§ 12 Urnenbeisetzungen (Aschenbeisetzungen)

(1) Eine Urnenbeisetzung (Grabstätte oder Nische) ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

	Länge m	Breite m
1. Einzel- bzw. Stufengräber	2,50	0,90
2. Familiengräber	2,50	1,90
3. Urnengräber	1,60	0,90

(2) Der Abstand von Grabstätten zu Grabstätten darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstellen wird von der gewachsenen Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Grabsohle gemessen. Diese beträgt grundsätzlich bis zur Grabsohle 150 cm, bei Tieferlegung (Stufenbelegung) 200 cm und bei der Beisetzung von Urnen mind. 60 cm.

(4) Die seitliche Befestigung der Gräber und der Bereich vor dem Grab erfolgt durch den Einbau von Granitsplitt oder anderem geeigneten Material auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten. Die Gemeinde stellt das erforderliche Material kostenlos zur Verfügung. Weitere Befestigungen vor dem Grab, insbesondere Platten, sind nicht erlaubt.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

§ 15 Sonderregelungen für Urnennischen

(1) Die Beschriftung der von der Gemeinde beschafften Nischenplatten wird vom Grabnutzungsberechtigten auf seine Kosten veranlasst.

(2) Es sind mindestens Name und Vorname, sowie Geburts- und Todesjahr anzubringen.

(3) Anlässlich einer Beisetzung kann Blumenschmuck unmittelbar vor der entsprechenden Stele auf dem Boden abgelegt werden. Dieser ist nach Bedarf, aber spätestens innerhalb 1 Monats zu entfernen. Dauerschmuck ist unzulässig.

(4) An den Nischen und Nischenplatten dürfen Blumenschmuck, Kerzen, Lichter usw. nicht angebracht werden. Porzellanphotos dürfen angebracht werden.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 16 Errichtung

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 17 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler (= Grabstein) dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

	Höhe (incl. Sockel) m	Breite m
1. Einzelgrabstätten	1,30	0,80
2. Familiengrabstätten	1,30	1,50
3. Urnengrabstätten	0,80	0,60

Ein Sockel (unter dem Grabstein) ist nicht zwingend vorgeschrieben. Bei Ausführung eines Sockels darf dieser die max. Breite der Grabstätte betragen. Die jeweilige Stärke des Grabmals hat einer sinnvollen Gestaltung zu entsprechen. Für Grabkreuze ist eine max. Höhe von 1,70 m zulässig.

(2) Grabeinfassungen und –abdeckungen dürfen insgesamt eine Höhe von 0,20 m (bei Urnengräbern 0,10 m), gemessen ab Geländeoberkante, nicht übersteigen. Grabeinfassungen sind zwingend notwendig.

(3) Die Gemeinde kann insbesondere dann Ausnahmen zulassen, wenn ein bestehendes Grabmal vom kirchlichen Teil des Friedhofs in den gemeindlichen Teil versetzt werden soll.

§ 18 Gestaltung

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 19 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit (= Nutzungsrecht) dürfen Grabmäler nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmäler durch den bisherigen Inhaber des Grabrechts zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung auf Kosten des Verpflichteten selbst treffen.

VIERTER TEIL Das Leichenhaus

§ 21 Leichenhaus

- (1) Leichen und Urnen werden im Leichenhaus der Katholischen Kirchenstiftung im kirchlichen Teil des Friedhofs aufbewahrt.
- (2) Für die Benutzung gilt die Friedhofsordnung der Kirchenstiftung St. Mauritius in der jeweils gültigen Fassung.

FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger

- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
 - Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)
- obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde bzw. den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 24 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste beträgt 15 Jahre.

§ 25 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Antragsberechtigt ist der jeweilige Inhaber des Grabrechtes an der Grabstätte, aus der ausbettet oder in die eingebettet werden soll.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Umbettungen bedürfen einer behördlichen Genehmigung.

SIEBTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
4. ohne die erforderliche Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder ändert,

5. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt,
6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt.

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.2010 (rechtskräftig seit dem 19.03.2010) außer Kraft.

Mintraching, 09.07.2015
Gemeinde Mintraching


Angelika Ritt-Frank
1. Bürgermeisterin



Lageplan zur Friedhofs- und Bestattungssatzung



